



Stadt Bad Rappenau

**Bebauungsplan „Neckarblick“
im Stadtteil Heinsheim**

NATURA 2000 - Vorprüfung

FFH-Gebiet 6721-341 Untere Jagst und unterer Kocher



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Aufstellung des Bebauungsplans „Neckarblick“ in Bad Rappenau-Heinsheim	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) FFH-Gebiet 6721-341	Gebietsname(n) Untere Jagst und Unterer Kocher
1.3	Vorhabenträger	Adresse Stadt Bad Rappenau Postfach 11 29 74906 Bad Rappenau	Telefon / Fax / E-Mail 07264 922446 07264 922460 Birgit.Stadler@badrappenau.de
1.4	Gemeinde	Stadt Bad Rappenau	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)</small>		
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Heilbronn	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Aufstellen des Bebauungsplans „Neckarblick“ im Stadtteil Heinsheim. <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Wagner + Simon Ingenieure GmbH	06261/918390	06261/918399
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG		
Dipl.-Ing. Walter Simon, Beratender Ingenieur		
Adalbert-Stifter-Weg 2	e-mail *	
74821 Mosbach	info@simon-umweltplanung.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

28.10.2022



Datum

Unterschrift

Eingangsstempel

Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 1a BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
s. Anlage	s. Anlage	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	s. Anlage	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
6.1.2	Flächenumwandlung	s. Anlage	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
6.1.3	Nutzungsänderung	s. Anlage	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.1.6	Gewässerausbau			
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen			
6.2.2	akustische Veränderungen			
6.2.3	optische Wirkungen	s. Anlage	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	s. Anlage	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
6.2.8	Wasserentnahme			
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	s. Anlage	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen			
6.3.4				

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

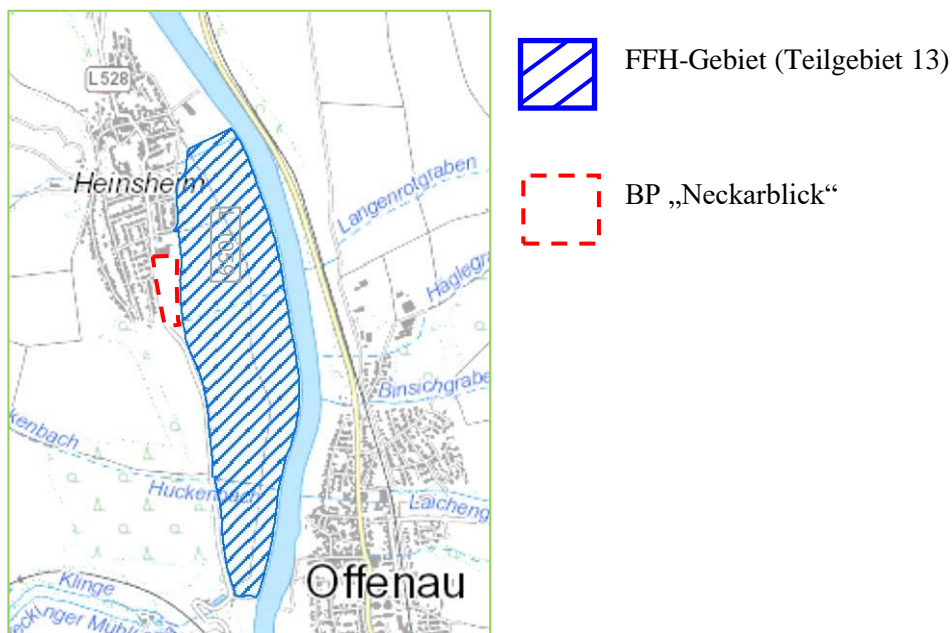
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
------------------------------------------------	-------	-------------	-------------

1 Das Schutzgebiet und die Lage des Vorhabens

Das **FFH-Gebiet 6721-341 „Untere Jagst und unterer Kocher“** hat eine Fläche von rd. 2.412 ha in zusammen 24 Teilgebieten. Es liegt vollständig im Landkreis Heilbronn und umfasst die Jagst zwischen Jagsthausen und Bad Friedrichshall mit angrenzenden Auwäldern, verschiedene Hangwälder im Schefflenz-, Seckach- und Jagsttal und Laubwaldgebiete auf Unterkeuper und Lösslehm sowie einen Überflutungsbereich des Neckars bei Heinsheim.

Dieser Überflutungsbereich ist das rd. 72 ha große Teilgebiet 13 des FFH-Gebietes.

Der Bebauungsplan „Neckarblick“ im Südosten von Heinsheim grenzt mit seiner rd. 2,73 ha großen Fläche westlich an das FFH-Gebiet an.



Für das Gebiet liegt ein Managementplan¹ vor, der für die Vorprüfung ausgewertet wurde.

¹ Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.) (2015): Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6721-341 Untere Jagst und unterer Kocher - bearbeitet von ILN Bühl,

Die Bestands- und Zielekarte Lebensraumtypen (LRT) aus dem Managementplan zeigt für das Teilgebiet keine LRT.



Die Bestands- und Zielekarte Arten stellt eine 6,13 ha große Fläche innerhalb des Teilgebiets als Lebensstätte des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) (orange Fl.) dar, mit drei Nachweispunkten (15 Eier) der Art.

Das Habitat des Falters ist eine alte Flutrinne des Neckars mit einem Mosaik aus Feuchtgebüsch, Röhricht- und Seggenbeständen, Flutrasen und Nasswiesen. Die Verbreitung des Falters beschränkt sich auf die nicht landwirtschaftlich genutzten Bereiche.

Aufgrund der nicht optimalen Habitatsituation mit wenigen Raupennahrungspflanzen und einer individuenschwachen Population wird der Erhaltungszustand der Lebensstätte des Großen Feuerfalters mit C (durchschnittlich oder beschränkt) eingeschätzt.

Erhaltungsziele für die Lebensstätte sind:

Die Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustands der Population durch Sicherstellung eines größeren Angebots an geeigneten Habitatflächen.

Die Erhaltung aller Teillebensräume von Falter und Raupe. Dies sind Röhricht- und Flutrasenflächen mit Vorkommen geeigneter Raupennahrungspflanzen Stumpfbf. Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Krauser Ampfer (*R. crispus*) in vollsonniger Lage sowie angrenzende Wiesen als Nektarhabitat für die Falter.

Schutz der Lebensstätten vor Entwässerung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Schutz aller Lebensraumteile vor Nutzungsintensivierung bzw. Sukzession

Entwicklungsziel ist:

Entwicklung von Lebensräumen mit geeigneten Raupennahrungspflanzen (südl. orange Schraffur)

Ausschnitt: Bestands- und Zielekarte Arten (M 1 : 10.000)



Die Karte **Massnahmenempfehlungen** schlägt als Erhaltungsmaßnahme vor die Lebensstätte des Großen Feuerfalters offen zu halten.

Um Gehölze nicht aufkommen zu lassen, ist hierfür eine regelmäßige einmalige Mahd pro Jahr mit Abräumen des Mahdgutes notwendig.

In den Flächen, die als Lebensstätte neu entwickelt werden sollen, soll das spärliche Nahrungspflanzenangebot für den Großen Feuerfalter durch das Einbringen von Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolypatum*) an geeigneten Stellen verbessert werden (so3).

In der Heinsheimer Mulde gab es früher ein großes Vorkommen (bis zu 250 Tiere) der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*). Um das Gebiet für die Tiere wieder besiedelbar zu machen, sollen Flächen des FFH-Teilgebiets stärker vernässt werden. (so7)

Ausschnitt: Karte Massnahmenempfehlungen (M 1 : 10.000)

2. Wirkungen des Baugebiets auf das Schutzgebiet und Einschätzung der Verträglichkeit

Das geplante Baugebiet grenzt westlich an das Teilgebiet 13 des FFH-Gebietes an.

Das 2,73 ha große Gebiet ist überwiegend eine zusammenhängende Ackerfläche. Im Norden reicht ein kleines Teilstück einer Böschungshecke ins Gebiet. Das Gebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Heinsheim und wird im Westen von der L 528 begrenzt.

Flächenmäßig betroffen sind weder das FFH-Gebiet selbst, noch die im Teilgebiet festgestellten Lebensstätten von Arten.

Auch eine Beeinträchtigung durch die geplante Wohngebietsnutzung ist nicht erkennbar. Die geringste Entfernung zwischen der Grenze des Plangebietes und den Lebensstätten von Arten in der „Heinsheimer Mulde“ liegt bei über 130 m.

Selbst wenn man annimmt, dass die beiden Stichwege aus dem Baugebiet zum Asphaltweg zwischen FFH- und Plangebiet dazu genutzt werden, am Rand des FFH-Gebiets spazieren zu gehen und den Hund auszuführen, bleibt der Abstand groß genug, um sicher zu stellen, dass auch die Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Lebensstätten beider Arten (Großer Feuerfalter u. Gelbbauchunke) weiter ohne Einschränkungen erreicht werden können.

Dies zumal die Flächen zwischen Baugebiet und Lebensstätte intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Möglicherweise kann das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet, das über das Regenrückhaltebecken in den Hammergraben geleitet wird, zur Vernässung von Flächen genutzt werden. Dies käme dem Entwicklungszielen Ansiedlung von geeigneten Raupennahrungspflanzen und Wiederansiedlung der Gelbbauchunke entgegen.